



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 269-270)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
19. Brachmonath 1819, und Entscheidung wegen
gewisser Wählbarkeitserfordernisse der
Friedensrichter, mit Hinsicht auf Alter und
Weinschenksgewerb.**

Ordnungsnummer

Datum 19.06.1819

[S. 269] Da sich ein Amtsgericht, veranlaßt durch zwey für Friedensrichterstellen geschehene Gemeindsvorschläge, Weisung von höher Behörde erbittet, ob junge Männer, welche noch unverheyrahtet und unter 30 Jahren sind, auch solche, die bey ihren Vätern, welche Weinschenken besitzen, in unvertheilter Haushaltung leben, zu dieser Beamtung gewählt werden dürfen oder nicht, so haben UHHerrn und Obernerkannt: Es walten in Bezug auf die zwey erstbenannten Eigenschaften keine gesetzlichen Schwierigkeiten dagegen ob, hingegen gehe allerdings aus dem Sinne des Gesetzes, welches allfälligen Mißbrauch, den solche Beamten mit Wirthschaften treiben könnten, verhüten will, hervor, daß ein Sohn, der mit seinem Vater, einem Wirthe oder Weinschenk, in ungetheilte Haushaltung lebt, als den gleichen Beruf treibend zu betrachten, und daher für solche Stellen nicht zu wählen seye. // [S. 270] Dieser Entscheid wird dem betreffenden Lbl. Oberamte mitgetheilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]